

Dr. Alexander Tauber, Seniorpartner
Dr. Matthias Karl, Partner
Dr. Harald Munter, Partner
Dr. Armin Kofler
Dr. Raphaela Rossmann
Dr. Karol Plankensteiner
Dr. Kerstin Gatterer
Dr. Marvin Lechl, Assistent

An unsere Mandanten
Unternehmen, Freiberufler und Private

In Kooperation mit / in cooperazione con:
GROSSMANN & PARTNER, Bozen/Bolzano
Dr. Walter Großmann
Dr. Andreas Bastianutto

Brixen, 3. März 2026 / at

Rundschreiben

Haushaltsgesetz 2026: Neuerungen für Privatpersonen (Einkommenssteuer natürliche Personen)

Das mit 1. Jänner 2026 in Kraft getretenen Haushaltsgesetz für 2026¹ enthält verschieden Neuerungen im Bereich der Einkommenssteuer für natürliche Personen („Irppef“), über welche wir Sie mit diesem Rundschreiben informieren möchten.

Über die Neuerungen für Unternehmen und Freiberufler haben wir bereits mit unserem Rundschreiben vom 27. Januar berichtet.

Steuerabsetzbeträge Wiedergewinnungsarbeiten und Öko-Bonus²

Die Steuerabsetzbeträge für Wiedergewinnungsarbeiten (Art. 16-bis EEST) und energetische Sanierungen (Art. 14 DL Nr. 63/2013) werden in der bisherigen Höhe beschränkt für 2026 bestätigt. Somit ist auch in 2026 grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Maßnahmen (1) an der Hauptwohnung und solchen (2) an den Zweitwohnungen. Als Hauptwohnung gilt nur jene, in welcher der Eigentümer oder der Inhaber eines realen Nutzungsrechts (z.B. Fruchtgenuss oder Wohnrecht) seinen meldeamtlichen Wohnsitz unterhält. Die Angehörigen und die Mieter sind somit ausgeschlossen bzw. für diese gilt die Regelung der Zweitwohnung.

Wiedergewinnungsarbeiten („bonus casa“): Der Steuerabsetzbetrag für Wiedergewinnungsarbeiten³ wird mit einem Höchstbetrag an Kosten von 96.000

¹ Gesetz Nr. 199 vom 30.12.2025, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik am 30.12.2025

² Absatz 22 von Art. 1 des G. 199/2025

³ laut Art. 16-bis EEST

Euro bestätigt⁴. Für die Hauptwohnungen wird für das Jahr 2026 unverändert ein Steuerabsetzbetrag in Höhe von 50 Prozent gewährt, der sich im Jahr 2027 auf 36 Prozent verringert⁵. Für die Zweit- und die sonstigen zur Verfügung stehenden Wohnungen wird der Absetzbetrag für 2026 auf 36 Prozent festgelegt und für das Jahr 2027 auf 30 % verringert. Der Steuerabsetzbetrag ist weiterhin auf zehn Jahre aufzuteilen.

Der Steuerabsetzbetrag für den Erwerb von Wohnungen in von Bauunternehmen vollständig wiedergewonnenen Gebäuden, bei Verkauf innerhalb von 18 Monaten nach Bauende, ist grundsätzlich bestätigt worden. Der Absetzbetrag wird hier pauschal auf 25 % des Kaufpreises berechnet. Auch hier gilt in 2026 der erhöhte Absetzbetrag von 50 % für die Hauptwohnungen (bzw. 36 % für die sonstigen Wohnungen), wie im vorherigen Absatz beschrieben, und der Höchstbetrag von 96.000 Euro.

Energetische Sanierung („ecobonus“): Auch für die Maßnahmen zur energetischen Wiedergewinnung (Öko-Bonus)⁶ wird für die Hauptwohnungen für das Jahr 2026 ein Steuerabsetzbetrag in Höhe von 50 Prozent gewährt, der sich im Jahr 2027 auf 36 Prozent verringert. Für die Zweit- und die sonstigen zur Verfügung stehenden Wohnungen wird der Absetzbetrag für 2026 mit 36 Prozent bestätigt und für das Jahr 2027 auf 30 % verringert. Es gelten die verschiedenen Höchstgrenzen für die Absetzbeträge je nach Art der Arbeiten⁷. Die Begünstigung steht auch für gewerbliche Liegenschaften zu und kann auch weiterhin von Unternehmen beansprucht werden, natürlich im reduzierten Ausmaß von 36 Prozent. Auch dieser Steuerabsetzbetrag ist unverändert auf zehn Jahre aufzuteilen.

Unverändert gestrichen bleiben die Absetzbeträge für die Heizungen, die ausschließlich mit fossiler Energie (z.B. Gas) betrieben werden.

Möbelbonus

Der Steuerabsetzbetrag von 50 % für den Ankauf von Möbeln und Elektrogeräte⁸ bei gleichzeitiger Durchführung von Wiedergewinnungsarbeiten ist für 2026 mit einer Kostenobergrenze von 5.000 Euro bestätigt worden. Die Bauarbeiten müssen nach dem 1. Januar 2025 begonnen haben.

⁴ Der Höchstbetrag gilt für die Jahre 2025 bis 2027, anschließend sinkt er auf 48.000 Euro.

⁵ Ab 2028 gilt dann laut derzeitigem Stand ein allgemeiner Absetzbetrag von 30 % unabhängig von der Nutzungsart der Wohnung.

⁶ Ges. Nr. 296/2006 bzw. D.L. 63/2013

⁷ Absetzbeträge von 15.000 Euro bis 100.000 Euro je nach Baumaßnahme

⁸ beschränkt auf Energieklasse A+ bzw. A für Backöfen

Bonus zum Abbau architektonischer Barrieren

Der Steuerbonus für den Abbau architektonischer Barrieren mit einem Absetzbetrag von 75 % der getragenen Kosten ist nicht verlängert worden und ist somit zum 31.12.2025 ausgelaufen.

Superbonus und Sisma-Bonus

Der Bonus für erdbebensicheres Bauen (Sisma-Bonus) ist auch im Jahr 2026 nur mehr in sehr beschränkten Fällen und mit verringertem Absetzbetrag anwendbar. Der sogenannte Superbonus ist hingegen vollständig ausgelaufen.

Kürzung Abzugsfähigkeit Sonderausgaben

Unverändert geblieben sind die im Vorjahr eingeführten Kürzungen bei den Steuerabsetzbeträgen für Sonderausgaben (insbesondere für Wiedergewinnungsarbeiten) für Einkommen ab 75.000 Euro mit einer zusätzlichen Verschärfung für Einkommen von mehr als 100.000 Euro⁹.

Irpef-Tarif¹⁰

Der Irpef-Satz für die mittlere Einkommensstufe von 28.000 bis 50.000 Euro wird für die ab 2026 erwirtschafteten Einkommen von bislang 35 auf 33 Prozent herabgesetzt. Die Verminderung führt zu einem Steuervorteil von bis zu 440 Euro, der für Einkommen von mehr als 50.000 Euro konstant bleibt. Der Vorteil gilt allerdings nur bis zu einer Einkommensobergrenze von 200.000 Euro. Darüber werden als Ausgleich die Steuerabsetzbeträge um den Betrag von 440 Euro gekürzt (ausgenommen jene für medizinische Ausgaben).

Die ab 2026 geltenden Einkommenssteuersätze sind somit folgende: 23 Prozent (Einkommen bis 28.000 Euro), 33 Prozent (Einkommen über 28.000 Euro und bis 50.000 Euro) und 43 Prozent (Einkommen über 50.000 Euro).

Besteuerung Kurzzeitmieten¹¹

Für die Erträge aus der Kurzzeitvermietung (von bis zu 30 Tagen) kann die Einheitssteuer von 21 Prozent für eine erste Wohnung und von 26 Prozent nur mehr für eine zweite Wohnung angewandt werden. Dies unter der Voraussetzung, dass keine Zusatzleistungen angeboten werden (ausgenommen Wäsche und Reinigung). Für mehrere Wohnungen – also für drei und mehr Wohnungen – ist die Einheitssteuer von 26 Prozent ausgeschlossen und es gilt die gesetzliche Vermutung, dass eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt. Dies setzt voraus, dass für Zwecke der Einkommensteuern und der MwSt ein gewerbliches Unternehmen und folglich eine MwSt-Position anzumelden ist.

⁹ Es werden hier als Deckelung Fixbeträge vorgesehen, die mit einem Familienkoeffizienten zu multiplizieren sind. Im Einzelnen: Der verfügbare Ausgaben-Plafond beträgt 14.000 Euro für Jahreseinkommen von mehr als 75.000 Euro und bis zu 100.000 Euro und nur mehr 8.000 Euro für Einkommen von mehr als 100.000 Euro. Diese Schwellen stellen Höchstbeträge für Familien mit mehr als zwei Kindern dar. Sie müssen durch den Familienkoeffizienten wie folgt nach unten korrigiert werden: Koeffizient 0,5 für Familien ohne steuerlich zulasten lebende Kinder, Koeffizient 0,7 für Familien mit einem Kind, Koeffizient 0,85 für Familien mit zwei Kindern.

¹⁰ Abs. 3

¹¹ Abs. 17

**Zuzugs-
besteuerung für
Superreiche¹²**

Die bisherige pauschale Ersatzsteuer von 200.000 Euro für wohlhabende Personen (sogen. „Superreiche“), die ihren Wohnsitz nach Italien verlegen, wird auf 300.000 Euro erhöht. Die Ersatzsteuer betrifft die ausländischen Einkommen; die Anrechnung der im Ausland gezahlten Steuern wird dann ausgeschlossen. Für die im Inland erzielten Einkünfte gilt die normale Besteuerung.

**Besteuerung
Kryptowährun-
gen¹³**

Mit dem Haushaltsgesetz des letzten Jahres wurde für die Veräußerungsgewinne aus Kryptowährungen ab 2026 eine Ersatzsteuer von 33 Prozent vorgesehen. Diese Ersatzsteuer wird nun für sogen. Stablecoins (auf Euro lautende Kryptowährungen) auf 26 Prozent herabgesetzt.

**Aufwertung Be-
teiligungen¹⁴**

Die Freistellung der Veräußerungsgewinne aus Baugrundstücken und Beteiligungen ist mit dem Haushaltsgesetz 2025 bekanntlich als ständige Regelung eingeführt worden¹⁵. Sie betrifft die natürlichen Personen, die nicht gewerblichen Körperschaften und die nicht ansässigen Gesellschaften ohne Betriebsstätte in Italien. Die Ersatzsteuer für die Aufwertung des steuerlichen Wertansatzes der von natürlichen Personen außerhalb eines Unternehmens gehaltenen Beteiligungen ist jedoch mit dem Haushaltsgesetz 2026 von bislang 18 Prozent auf 21 Prozent erhöht worden. Unverändert bleibt hingegen die Ersatzsteuer von 18 Prozent für die Freistellung der Veräußerungsgewinne aus Baugrundstücken.

**Essensgut-
scheine¹⁶**

Die Schwelle für die steuerfreien, elektronischen Essensgutscheine wird von derzeit acht Euro auf zehn Euro erhöht. Für die analogen Gutscheine (in Papierform) bleibt die Schwelle von vier Euro.

**Ersatzsteuer Leis-
tungsprämien und
sonstige Lohnle-
mente¹⁷**

Es werden verschiedene Ersatzsteuern für die Besteuerung von Lohnneinkünften von unselbstständigen Arbeitnehmern eingeführt bzw. bestätigt:

- i) 5% auf im Jahr 2026 gewährte Gehaltserhöhungen an Arbeitnehmer mit Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, deren Einkommen im Jahr 2025 33.000 Euro nicht überschritten hat, sofern die entsprechenden Tarifvertragsverlängerungen in den Jahren 2024–2026 abgeschlossen wurden;
- ii) 1% (anstelle des bisherigen Satzes von 5 %) auf Beträge, die in den Jahren

¹² Abs. 25

¹³ Abs. 28

¹⁴ Abs. 30

¹⁵ Die Aufwertung ist auf den Schätzwert zum 1. Jänner des jeweiligen Jahres zu berechnen. Die Zahlung und das beeidete Gutachten sind jeweils bis 30. November vorzunehmen bzw. zu erstellen.

¹⁶ Abs. 14

¹⁷ Abs. 7 bis 12

2026 und 2027 in Form von Erfolgsprämien oder Gewinnbeteiligungen ausgezahlt werden, wobei der jährliche Höchstbetrag der begünstigten Vergütung von 3.000 auf 5.000 Euro angehoben wird;

- iii) 15% auf Zuschläge und Entschädigungen für Nacht-, Feiertags- und Wochenendarbeit, auf Schichtzulagen sowie auf sonstige mit Schichtarbeit verbundene Vergütungsbestandteile gemäß den einschlägigen Kollektivverträgen (CCNL) für das Jahr 2026, bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 1.500 Euro.

Gerne stehen wir für eventuelle Rückfragen oder Klärungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Tauber